



HESSISCHER
LANDTAG

Das Petitionsrecht



Ein Recht
für alle





Das Petitionsrecht im Hessischen Landtag

Inhalt

- 4 Was sind eigentlich Petitionen?**
- 5 Wer ist berechtigt, Petitionen an seine Volksvertretung zu richten?
- 6 Wie wende ich mich an den Petitionsausschuss?**
- 8 Wann ist der Petitionsausschuss die richtige Adresse?**
- 9 In welchen Fällen kann der Ausschuss nicht tätig werden?
- 10 Der Petitionsausschuss**
- 12 Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die vorliegende Broschüre informiert Sie über Ihr Petitionsrecht als Bürgerin und Bürger. Ein Recht, das grundsätzlich Ihnen allen zusteht: Jedermann hat die Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden unmittelbar an seine Volksvertretung zu wenden und auf diese Weise die politische Willensbildung mitzugestalten.

Der Hessische Landtag hat für die Prüfung und Beantwortung von Petitionen der Bürgerinnen und Bürger einen Petitionsausschuss eingesetzt.

Die Broschüre erläutert, was eine Petition ist, wer berechtigt ist, eine Petition an die Volksvertretung

zu richten und welcher Verfahrensweg von dem Petenten einzuhalten ist. Auch werden die Mitglieder des aktuellen Petitionsausschusses des Hessischen Landtags in dieser Broschüre vorgestellt.



Nehmen Sie Ihr Petitionsrecht als Bürgerinnen und

Bürger wahr. Mit Ihren Eingaben können Sie dazu beitragen, unsere Demokratie mit Leben zu erfüllen. Die Zulässigkeit von Petitionen ist ein allgemein anerkannter Bestandteil demokratischer Grundrechte.

Ich darf Sie nun auf eine kleine Informationsreise durch das Petitionsrecht einladen

Ihr

Norbert Kartmann
Präsident des Hessischen Landtags

Was sind eigentlich **Petitionen**?

Das Petitionsrecht gibt jeder Bürgerin und jedem Bürger die Möglichkeit, sich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren.

Dieses Recht, durch welches das erste Verfassungsorgan im Staate jedermann Gehör für seine Sorgen verschafft, ist der eigentliche Kern des Grundrechts, sich mit einer Bitte oder Beschwerde (= Eingabe, Petition) an seine Volksvertretung zu wenden. Auch Anregungen oder Ideen werden aufgegriffen; damit können Bürgerinnen und Bürger unmittelbar Anstöße zur politischen Willensbildung, zur Kontrolle der Verwaltung und in Ausnahmefällen sogar zur Gesetzgebung geben oder auch Anstöße, die helfen, die Verwaltung beweglicher und bürgerfreundlicher zu machen.

Wer ist berechtigt, Petitionen an seine Volksvertretung zu richten?

Die Verfasser des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung haben mit Bedacht **JEDERMANN** das Recht zur Beschwerde eingeräumt.

Damit steht dieses wichtige Instrument der Demokratie jedem zur Verfügung, der sich durch eine Verwaltungsentscheidung benachteiligt fühlt.

So wird unter anderem auch

- **Minderjährigen,**
- **unter Betreuung Stehenden,**
- **Strafgefangenen oder**
- **gesellschaftlichen Gruppen wie Bürgerinitiativen oder Vereinen**

das Recht, sich Hilfe suchend an ihre Volksvertretung zu wenden, eingeräumt.

Das Petitionsrecht ist ein persönliches Recht, das auch für andere mit deren Einverständnis oder aber auch in Anliegen, die das Allgemeinwohl berühren, wahrgenommen werden kann.

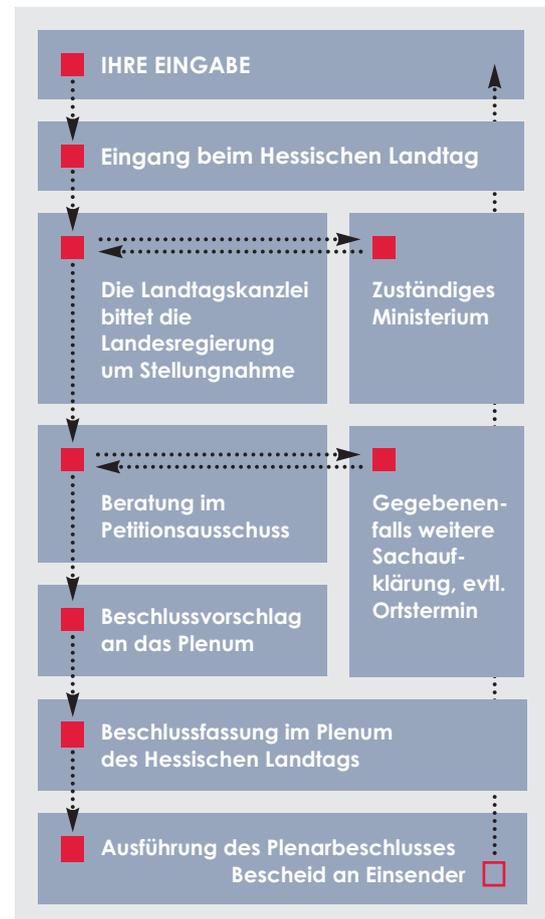


Wie wende ich mich an den **Petitionsausschuss**?

Das Recht, das jedermann zusteht (Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 16 Hessische Verfassung), muss auch mühelos in Anspruch genommen werden können. Darum gibt es für die Formulierung der schriftlichen Eingabe **keinerlei Formvorschriften**. Die Eingebenden (Petenten) sollen ihr Anliegen so vortragen, wie sie es sehen und wie es ihnen ihre Ausdrucksmöglichkeiten erlauben. Das Anliegen muss sich aber auf eine Verwaltungsentscheidung oder Gesetzeslücke beziehen und eine konkrete Sachbitte enthalten. Bloße Kommentare zu politischen Entscheidungen, Zuschriften, deren Inhalt sich in Beschimpfungen erschöpft, oder Meinungsäußerungen, aus denen das Ziel, eine sachliche Prüfung zu veranlassen, nicht zu entnehmen ist, sind keine Eingaben.

Auch anonyme Petitionen können nicht bearbeitet werden. **Deshalb sollen die schriftlich an den Ausschuss gerichteten Eingaben immer Namen und Adresse des Einsenders enthalten und von diesem auch unterschrieben sein.**

Der Petitionsausschuss führt auch Sprechstunden durch. Die Termine werden auf der Internetseite des Hessischen Landtags (www.landtag-hessen.de) bekannt gegeben.





Wann ist der Petitionsausschuss die richtige Adresse?

Der Petitionsausschuss kann sich mit allen Anliegen befassen, die sich auf Entscheidungen von Behörden beziehen, die der Aufsicht des Landes Hessen unterstehen.

Dies sind etwa die Gemeinden, Kreise, die Regierungspräsidien und die Ministerien ebenso wie beispielsweise die Versorgungs- oder Finanzämter, die Landesversicherungsanstalt, die Polizei oder die Schulen des Landes Hessen.

Gerade durch die Vielzahl der Institutionen fällt es den Bürgerinnen und Bürgern oft schwer, für ihr Anliegen die richtige Adresse zu finden. Der Ausschuss sorgt in den Fällen, in denen er für die Bearbeitung der Angelegenheit nicht zuständig ist, dafür, dass die Eingabe an die zuständige Stelle weitergeleitet wird, oder aber zeigt einen Weg auf, wie der Bür-

gerin oder dem Bürger geholfen werden kann. Grundsätzlich gilt:
Für Beanstandungen gegenüber **Landesgesetzen oder Landesbehörden ist der Landtag des Landes Hessen** zuständig.

Für Beanstandungen gegenüber **Bundesgesetzen oder Bundesbehörden ist der Deutsche Bundestag**, (Petitionsausschuss, Platz der Republik, 11011 Berlin) zuständig.

In welchen Fällen kann der Ausschuss nicht tätig werden?

Gerichtsurteile sind grundsätzlich von einer parlamentarischen Prüfung ausgeschlossen. Nach unserer Verfassung ist die Unabhängigkeit der Gerichte zu wahren, d.h., richterliche Entscheidungen dürfen vom Parlament weder überprüft noch abgeändert oder aufgehoben werden. Eingaben dürfen jedoch sehr wohl auf Mängel oder Ungerechtigkeiten im Gesetz verweisen, das die Grundlage eines Urteils bildet.

Ebenso können privatrechtliche Streitigkeiten, etwa mit Geschäfts- oder Vertragspartnern, Nachbarn oder der Familie naturgemäß nicht vom Ausschuss behandelt werden. Dort kann nur auf dem ordentlichen Rechtsweg Hilfe gesucht werden.

Der Petitionsausschuss

Vorsitzende:



Cárdenas, Barbara
(DIE LINKE)



Pentz, Manfred
(CDU)



Gremmels, Timon
(SPD)



Döweling, Mario
(FDP)

Stellvertretender Vorsitzender:



Reuscher, Wilhelm
(FDP)



Seyffardt, Hans-Peter
(CDU)



Müller (Schwalm-
stadt), Regine (SPD)



Paulus, Jochen
(FDP)



Bartelt, Dr. Ralf-Nor-
bert (CDU)



Tipi, Ismail
(CDU)



Quanz, Lothar
(SPD)



Bocklet, Marcus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)



Burghardt, Patrick
(CDU)



Wallmann, Astrid
(CDU)



Roth, Ernst-Ewald
(SPD)



Müller (Kassel), Karin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)



Heinz, Christian
(CDU)



Wiesmann,
Bettina (CDU)



Weiß, Marius
(SPD)



Öztürk, Mürvet
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)



Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

1. Thema Soziales

Eine junge erwerbslose Frau machte in ihrer Petition geltend, dass sie keinen Unterhalt von ihrem getrennt lebenden Ehemann erhalte und daher mittellos sei. Nachdem der örtliche Sozialleistungsträger um Stellungnahme gebeten worden war, sicherte dieser zu, die Zahlung der ihr zustehenden Sozialleistungen umgehend zu veranlassen.

Der Petentin musste allerdings mitgeteilt werden, dass der Landtag für zivilrechtliche Streitigkeiten nicht zuständig ist, sie also bei der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gegenüber dem getrennt lebenden Ehemann nicht unterstützen kann.

2. Thema Aufenthaltsangelegenheiten/Aussetzung der Abschiebung zur Eheschließung

Die ausreisepflichtige bosnische Petentin bat den Petitionsausschuss, ihr die Eheschließung im Bundesgebiet zu ermöglichen. Die Eheschließung war jedoch noch nicht angemeldet worden und stand damit nicht unmittelbar bevor. Die Ausländerbehörde war somit nicht an der Vollziehung der Abschiebung gehindert. Da inzwischen Belege zur Ernsthaftigkeit der Eheschließung vorgelegt worden waren, bat der Petitionsausschuss des Landtags, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Dieser Bitte hat die Ausländerbehörde entsprochen und der Petentin wurde die Eheschließung im Bundesgebiet ermöglicht.

3. Thema Wirtschaft und Verkehr

Im Bereich Straßen- und Verkehrswesen begehrte ein Petent, einen Autobahnabschnitt mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung zu versehen, da seiner Meinung nach hier besonders häufig Unfälle, die auf zu schnelles und rücksichtsloses Fahrverhalten zurückzuführen seien, zu beobachten wären. Die zuständigen hessischen Ministerien haben daraufhin Statistiken und Erfahrungen ausgewertet, die zu dem Schluss kamen, dass ein Tempolimit hier tatsächlich sinnvoll, da unfallreduzierend wäre. Der Hessische Landtag hat die Petition befürwortet, so dass das Tempolimit auf dem betreffenden Autobahnabschnitt eingerichtet wurde.



Wichtige Hinweise

Weitere Informationen über den Hessischen Landtag und die Arbeit des Petitionsausschusses erhalten Sie im Internet:

www.hessischer-landtag.de

Ihre Petition richten Sie bitte an:

**Petitionsausschuss des
Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden**

Telefon: **0611 - 350-235**

Telefax: **0611 - 350-459**

e-mail: **petitionen@ltg.hessen.de**

Impressum

Herausgeber:

Präsident des Hessischen Landtages, Norbert Kartmann,
Hessischer Landtag, Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden

Diese Publikation wird vom Hessischen Landtag im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder Wahlwerbenden – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist grundsätzlich unzulässig.

